

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Schöngleina

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuWeEntschSa-SGL)

vom 4. Dezember 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) sowie dem Beschluss des Gemeinderates Nr. 40/20 vom 5. Oktober 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöngleina nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Vertreter der Position nach Abs. 1 erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart 60,00 Euro

Sollte die Funktion des Gerätewartes in mehrere Fachbereiche aufgeteilt werden, so setzt sich die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt zusammen:

- Gerätewart für Atemschutzgeräte 40,00 Euro
- Gerätewart für allg. feuerwehrtechnische Geräte
und Geräte für technische Hilfeleistung 40,00 Euro

- Feuerwehrangehörige

- a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
- b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,

c) für die statistische Datenerfassung sowie

d) als Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr

30,00 Euro

- (5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 min).

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG;
2. für Freistellungszeiten nach § 14 Abs. 1 ThürBKG wird ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, auf Antrag der Verdienstausschlag in Form pauschalierter Stundensätze ersetzt. Die Erstattung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 20,00 Euro.
3. Ausbilder mit besonderer körperlicher Belastung bei der Vorbereitung und Durchführung von angeordneten Ausbildungen erhalten je Ausbildung 20,00 Euro, hierzu zählen z.B. Brandübungsanlage und Brandcontainer.

§ 4

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die Gemeinde Schöngleina zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen.
- (2) Die pauschale freiwillige Aufwandsentschädigung beträgt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen 6,00 Euro pro Einsatz (nach § 1 Absatz 1 ThürBKG). Kameraden, die sich nach der Alarmierung im Gerätehaus in Bereitschaft befinden, jedoch nicht zum Einsatz kommen, erhalten eine Zahlung in Höhe von 3,00 Euro. Die Abrechnung erfolgt innerhalb eines Monats nach der jährlichen Feststellung der Teilnahme an den Einsätzen durch den Ortsbrandmeister.
- (3) Eine freiwillige Aufwandsentschädigung wird für die Mitglieder der Einsatzabteilung bei Ausbildungsdiensten geleistet. Diese beträgt pro Jahr:
 - 25,00 € bei Teilnahme an mindestens 50 % der Dienste
 - 50,00 € bei Teilnahme an mindestens 60 % der Dienste
 - 75,00 € bei Teilnahme an mindestens 80 % der Dienste
 - 100,00 € bei Teilnahme an mindestens 100 % der Dienste.
- (4) Ausbildungsdienste im Sinne des Absatz 3 sind alle im Dienstplan aufgeführten Dienste. Die Aufwandsentschädigung wird innerhalb eines Monats nach der jährlichen Feststellung der Teilnahme an den Diensten durch den Ortsbrandmeister fällig.

§ 5

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Für den Brandsicherheitswachdienst nach § 22 ThürBKG wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schöngleina auf Antrag ein pauschaler Auslagensatz je Kamerad in folgender Höhe gewährt:

a) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
b) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6,5 Stunden	37,00 Euro
c) je Brandsicherheitswachdienst über 6,5 Stunden	50,00 Euro
d) ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Stunde	3,00 Euro

§ 6 Sprachform

Die in der Feuerwehrentschädigungssatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 04. Juni 1999 tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

Schöngleina, den 04. Dezember 2020

Mix
Bürgermeister




Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Schöngleina wurde gemäß Hauptsatzung in der Zeit vom

..... 07. 01. - 18. 01. 2021

ortsüblich bekannt gemacht.

Schöngleina, den 19. 01. 2021

Holger Mix
Bürgermeister


